

Amtsgericht Weilheim i.OB

Az.: 3 C 434/18



In dem Rechtsstreit

Brozowski Udo, Kanalstraße 1, 82362 Weilheim
- Kläger -

gegen

Misch Thomas, Schatzbergstraße 29, 86911 Dießen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Guggemoos & Chowanetz**, Pöltnerstraße 32, 82362 Weilheim, Gz.: 155/18gu/fl

wegen Feststellung

erlässt das Amtsgericht Weilheim i.OB durch die Richterin am Amtsgericht Meurer am 22.03.2019 folgenden

Beschluss

Die Anhörungsrüge der Klagepartei gegen das Urteil, AZ: 3 C 434/18, vom 12.02.2019 wird kostenfällig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Anhörungsrüge ist unbegründet. Es liegt kein Verstoß gegen das rechtliche Gehör vor. Die Anhörungsrüge ist kein Behelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung (vgl. Zöller, Kommentar zur ZPO, § 321a Rz. 8 m.w.N.).

Es liegt auch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, da der Schriftsatz der Gegenseite vom 24.01.2019 dem Kläger erst am 27.02.2019 zugegangen ist. Gemäß Verfügung vom 28.12.2018 wurden Schriftsätze, die bis 01.02.2019 bei Gericht eingegangen sind, bei der Ent-

scheidung berücksichtigt. Der Schriftsatz vom 24.01.2019 der Beklagtenpartei enthielt nur rechtliche Ausführungen. Neuen Sachvortrag enthält dieser Schriftsatz nicht. Eine Überraschungsentcheidung liegt auch nicht vor. Das Gericht erteilte mit Verfügung vom 04.12.2018 ausführliche Hinweise.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.

Meurer
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Weilheim i.OB, 28.03.2019

G.Schleich, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig